

(No. 1889.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 7. April 1838., betreffend die unentgeltliche Ertheilung des Bürgerrechts in den Städten an Soldaten.

Auf den Bericht und Antrag des Staatsministeriums vom 22. Februar c. bestimme Ich, daß nach Anleitung der in den alten Provinzen früher gültig gewesenenen Verordnung vom 13. März 1733., künftig in sämtlichen Provinzen Meiner Monarchie den Soldaten, die entweder zwölf Jahre im aktiven Militair gedient haben, oder abgesehen von der Zahl ihrer Dienstjahre, durch Wunden im Kriege invalide geworden sind, das Bürgerrecht in den Städten unentgeltlich ertheilt, und diese Vorschrift überall in Anwendung gebracht werden soll, mit der Maafgabe, daß nur diejenigen auf diese Befreiung Anspruch machen können, welche sich über ihre gute Führung auszuweisen vermögen und durch ein Zeugniß zweier unbescholtener Bürger des Orts bescheinigen, daß sie ohne Beeinträchtigung ihres Nahrungsstandes die Kosten des Bürgerrechts zu bezahlen nicht im Stande sind.

Berlin, den 7. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1890.) Verordnung über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes. Vom 7. April 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

Da einige Gerichte aus der Vorschrift des §. 247. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, in Verbindung mit dem §. 77. Tit. 24. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung die irrthümliche Folgerung hergeleitet haben, daß den Gläubigern des Ehemannes die Befugniß zustehe, im Wege der gegen ihn zu vollstreckenden Exekution aus den eingebrachten Mobilien der Ehefrau ihre Befriedigung zu suchen; so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1.

Die in dem §. 247. Tit. 1. Th. II. des Allgemeinen Landrechts dem Ehemanne beigelegte freie Verfügung über die von der Ehefrau eingebrachten Mobilien ist als eine Erweiterung der, demselben in dem §. 205. daselbst ertheilten Verwaltungsrechte anzusehen und lediglich an seine Person gebunden.

§. 2.

Haben die Gläubiger des Mannes nicht schon durch Handlungen seiner freien Verfügung ein dingliches Recht an den eingebrachten Mobilien erworben,

(No. 1889—1890.)

10